

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 18.08.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage von bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität, Klimaschutz – Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 02.10.2020		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Das Gesundheitsamt, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gesundheitsamt:</p> <p>Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Atlanten des Bodens nicht zu besorgen ist.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Einhaltung von TA-Lärm und TA-Luft wird auf die schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgeräuschsituation und die Untersuchung der Geruchsimmissionen (Gutachten Accon / Köln, Oktober 2020) verwiesen. Die Grenzwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) werden eingehalten.</p> <p>Der Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Nachweise einer schalltechnischen Immissionsprognose und</p>	<p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis ge-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn durch eine schalltechnische Immissionsprognose sowie eine Geruchsimmisionsprognose nach GIRL nachgewiesen wird, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus alllastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich bitte jedoch folgendes in die Hinweise des B-Plans aufzunehmen:</p> <p>Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen sind nachfolgende Maßnahmen einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Flächeninanspruchnahme (z.B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen. • Der Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten. • Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunterliegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen. • Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende 	<p>Geruchsimmisionsprognose wird auf die schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgeräuschsituation und die Untersuchung der Geruchsimmisionen (Gutachten Accon / Köln, Oktober 2020) verwiesen. Im Ergebnis werden die Orientierungswerte für Mischgebiete bzw. Dorfgebiete lediglich im Beurteilungszeitraum nachts geringfügig um ca. 3 dB(A) überschritten. Dementsprechend wurden im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche festgesetzt.</p> <p>Die Gutachten zu Geruch und Schall wurden zwischenzeitlich mit dem Kreis Heinsberg abgestimmt</p> <p>Der Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen hinsichtlich Bodenschutz wird in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.</p>	<p>nommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit §7 BBodSchG jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen aufgrund von nasser Witterung sind zu vermeiden. <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Es handelt sich ausschließlich um Ackerflächen ohne Gehölzbestände.</p> <p>Die geplante Durchgrünung des Weilers wird begrüßt. Konkrete Festsetzungen zur Vermeidung unnötiger Stein-/Splittschüttungen wären wünschenswert.</p> <p>Eine Stellungnahme zum Kompensationsumfang sowie zum Artenschutz kann erst nach Vorlage des abschließenden landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) sowie der Artenschutzprüfung (ASP), mindestens der Stufe I, erfolgen. Es ist vor allem mit dem Vorkommen der typischen Feldvogelarten zu rechnen. Es ist zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich sind.</p> <p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Die Entwässerungskonzeption zur Beseitigung von Niederschlagswasser wurde im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im weiteren Verfahren bitte ich jedoch noch um Vorlage der geohydrologischen Untersuchungen bzw. Gutachten.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice – Schlagwortindex – Recyclingbaustoffe (RCL) abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 0 24 52 / 13-61 58.</p>	<p>Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Zum Bebauungsplan werden ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) sowie eine Artenschutzprüfung (ASP) erstellt. Der vollständige Ausgleich des naturschutz-rechtlichen Eingriffs in den Naturhaushalt durch die geplante Erweiterung des Umsiedlungsstandortes wird durch Festsetzung einer externen CEF-Maßnahme hergestellt. Durch Ackertextensivierung werden Habitate für Feldlerchen geschaffen (landschaftsplanerischer Fachbeitrag BKR Aachen, November 2020).</p> <p>Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde zur Entwässerung wird zur Kenntnis genommen. Zum Bebauungsplan wird ein geohydrologisches Gutachten erstellt und der unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung zur Entwässerung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Des Weiteren bitte ich folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Einbau von RCL: Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor dem Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex- Recyclingbaustoffe (RCL) abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde, Tel-Nr. 02452/ 13-6158</p> <p>Geothermie: Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können im Serviceportal des Kreises Heinsberg unter A-Z Stichwort „Bohrungen, Erdwärme und Erdaufschlüsse“ abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52 / 13-61 19.</p>	<p>Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde zum Einbau von RCL wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde zu Geothermie wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung zum Einbau von RCL wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung zu Geothermie wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.</p>
2	<p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 02.10.2020</p>		
	<p>Zu o.g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nord-</p>	<p>Der Hinweis des geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>rhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2 / T <p>Bemerkung: DIN 4149/2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen etc.</p> <p>Baugrund</p> <p>Es verlaufen zwei Störungen durch das Plangebiet. Der Wockerather Sprung verläuft von Nord-Nord-West nach Süd-Süd-Ost, in etwa parallel zum Weg „Zur Kuckumer Festwiese“, durch den westlichen Bereich des Plangebiets. Der Vennrather Sprung verläuft von Nord-West nach Süd-Ost und schneidet die nördliche Ecke des Plangebiets. Beide Störungen sind nach dem Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW nicht seismisch aktiv. Der exakte Verlauf der Störungen ist nicht bekannt. Deshalb wird vom GD NRW ein Bereich von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie für den möglichen Störungsverlauf ausgewiesen.</p> <p>Das Areal befindet sich im durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen.</p> <p>Zur Abklärung einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungsmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenervier und für die Ermittlung der genauen Störungsverläufe empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen, eine Anfrage bei der RW Power AG zu stellen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis des geologischen Dienstes zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu auch Stellungnahme RWE Power AG vom 06.11.2020 (Ifd. Nr. 7).</p> <p>Ein Hinweis zu Sumpfungsmaßnahmen und möglichen Bodenbewegungen durch späteren Grundwasserwiederanstieg ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, mit Schreiben vom 08.09.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten (s. 7).</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	Landwirtschaftskammer NRW, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 07.10.2020		
	<p>Zu den Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Flächennutzungsplan Durch die Planungen sollen höchstwertige Ackerflächen bebaut werden. Dem Verlust hinzuzurechnen sind noch die weiterhin als Landwirtschaftsflächen dargestellten Randflächen um das Bebauungsplan-gebiet, da diese in extensives Dauergrünland mit Baumbesatz umgewandelt werden sollen. Aufgrund der Umsiedlungssituation in Folge des Braunkohletagebaus werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen von uns jedoch zurückgestellt. Da Betriebsansiedlungen in Nähe der (neuen) Betriebsflächen nicht möglich bzw. nicht gewollt sind, wird aus agrarstruktureller Sicht die Arrondierung der landwirtschaftlichen Betriebsstätten bei gleichzeitiger Anbindung an die neue Ortschaft als Alternativlösung begrüßt.</p> <p>Bebauungsplan Wie in der Begründung bereits beschrieben, folgen aus der Lage jedoch weitere Anfahrtswege zu den Betriebsflächen. Gleichzeitig wird die Erschließung über den auszubauenden vorhandenen Wirtschaftsweg Richtung Mennekraath „An der Kuckumer Festwiese“ geplant. Aus der Planzeichnung ist eine zusätzliche Anbindung an den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg erkennbar.</p> <p>Da davon auszugehen ist, dass die Betriebsflächen überwiegend südlich liegen und generell über die L 19 angefahren werden, ist auf die deutlich unterschiedlichen Wegestrecken aufgrund der beiden o.g. Erschließungen hinzuweisen (vgl. Abb 1). Für die Variante 2 spricht nicht nur die geringere Verkehrsbelastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, sondern auch eine um 1 km kürzere und kreuzungsarme Strecke. Allerdings sind auf dieser Strecke zwei Unterführungen zu passieren. Während die Unterführung der Autobahn eine Höhe von 4,0 m ausweist und damit unproblematisch ist, ist die Unterführung der Bahnstrecke lediglich 3,2 m hoch. Eine solche Höhe ist gerade noch ausreichend für Traktoren der 133 KW-Klasse. Je nach Anbaugerät wird diese Höhe jedoch bereits überschritten. Für Erntemaschinen wie Kartoffel- oder Zuckerrübenroder sowie Mähdröser ist die Durchfahrts Höhe in keinem Fall ausreichend. Aufgrund der Vorzüge der Strecke „Var. 2“ wird angeregt, die Durchfahrts Höhe der Bahnunterführung zu vergrößern.</p> <p>s. Anlage 1</p> <p>Eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung liegt noch nicht vor. Jedoch sind die sogenannten Hofanhangflä-</p>	<p>Der Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW zur Durchfahrts Höhe der Bahnunterführung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung die Durchfahrts Höhe der Bahnunterführung zu vergrößern liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII und kann nicht in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Baulastträger für die Bahnbrücke ist nicht die Stadt Erkelenz.</p>	<p>Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur Durchfahrts Höhe der Bahnunterführung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>chen als Ausgleichsflächen dargestellt. Diese Verortung wird begrüßt, da diese Flächen aufgrund von Zuschnitt und Größe andernfalls von geringem agrarstrukturellem Wert wären. Sollte sich zusätzlicher externer Kompensationsbedarf ergeben, wird angeregt, diesen über das Ökokonto der Stadt Erkelenz zu decken. So kann die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden (vgl. § 15 Abs. 3 BNatSchG).</p>	<p>Der Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Verfahrens der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte wurde ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erarbeitet, in dem der mit der Realisierung der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft und die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes bilanziert wurde. Der Ausgleich erfolgt demnach zu ca. 90 % innerhalb des Plangebietes. Der vollständige Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs in den Naturhaushalt durch die geplante Erweiterung des Umsiedlungsstandortes wird durch Festsetzung einer externen CEF-Maßnahme hergestellt. Durch Ackertextensivierung werden Habitate für Feldlerchen geschaffen (landschaftsplanerischer Fachbeitrag BKR Aachen, November 2020).</p>	<p>Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, 50606 Köln Mail vom 08.10.2020</p>		
	<p>Zum o.g. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Mit der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte plant die Stadt Erkelenz südöstlich des bestehenden Umsiedlungsstandortes in einem 15.4 ha großen Plangebiet ein Dorfgebiet festzusetzen. Das neu festgesetzte Dorfgebiet soll der Umsiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben aus den Umsiedlungsorten dienen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt das Plangebiet aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dar. Dieser wird im Parallelverfahren geändert (31. Änderung), sodass die Voraussetzung für die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte geschaffen wird.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Duldung von Maßnahmen angeordnet werden.</p> <p>Der betroffene Änderungsbereich grenzt an dem Flurstück 137 unmittelbar an das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Mennekrath an, für das die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes geplant ist. Für den angrenzenden Bereich wird, nach aktuellem Planungsstand, voraussichtlich die Wasserschutzzone III A festgesetzt. Faktisch liegt das Planungsgebiet jedoch außerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes. Dies ist in den vorgelegten Unterlagen und Berichten nicht korrekt dargestellt. Unabhängig davon handelt es sich um einen Planungszustand, sodass sich die Grenzen der Schutzzonen im weiteren Verfahren eventuell noch verschieben könnten. Unter Umständen sind Überschneidungen zukünftig theoretisch möglich.</p> <p>Darüber hinaus befinden sich die geplante Schutzzone I bzw. die bestehenden Fassungsanlagen teilweise lediglich in einer Entfernung unter 300 m zum geplanten Vorhaben. Da das Wasserschutzgebiet bislang im Planungszustand vorliegt, rege ich an geplante unterirdische Bauwerke und die Entwässerung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Da die Ansiedlung von Hofstellen geplant ist und somit auch hofnahe Flächen für Acker- und Weiseland bereitgestellt werden, rege ich auch hier hinsichtlich der Nutzung eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde an.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes in Bezug auf das geplante Wasserschutzgebiet Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath bestehen gegenüber der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte keine Bedenken. Grundsätzlich sollte zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage jedoch darauf verzichtet werden, die Planung noch näher in Richtung der bestehenden Fassungsanlagen zu verlagern. Dies sollte auch bei zukünftigen Änderungen und Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Darüber hinaus gilt zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person (...) verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. Eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. Eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ <p>Die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte liegt teilweise innerhalb der Schutzzone III B des</p>	<p>Der Hinweis der Bezirksregierung Köln wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII liegt innerhalb der am 05.12.2015 außer Kraft getretenen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath festgesetzten Wasserschutzzone. Innerhalb des im Bebauungsplan dargestellten Bereiches der außer Kraft getretenen ehemaligen Schutzzone IIIb ist eine neue Wasserschutzzone in Planung. Diese voraussichtlich ebenfalls in die Kategorie IIIb einzustufende neu geplante Wasserschutzzone überdeckt im Nordosten zu etwa 75% den Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII. Der Hinweis auf geplante Wasserschutzzonen wird in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis der Bezirksregierung Köln die Bezirksregierung Düsseldorf zu beteiligen wird zur Kenntnis</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz zu geplanten Wasserschutzzonen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>geplanten Wasserschutzgebietes Reststrauch. Das geplante Wasserschutzgebiet Reststrauch und die entsprechende Gewinnungsanlage liegen im Zuständigkeitsbereich der BR Düsseldorf, sodass ich in diesem Zusammenhang darauf hinweise, die BR Düsseldorf ebenfalls zu beteiligen.</p> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>genommen. Die Bezirksregierung Düsseldorf wird im Rahmen der Offenlage beteiligt.</p>	<p>schaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz wird zur Kenntnis genommen und die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Offenlage beteiligt.</p>
5	<p>RWE Power AG, Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung, Stüttgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 12.10.2020</p>		
	<p>In der nordöstlichen Ecke des Bebauungsplanes wurde die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen MD 5/MD 6 (Knödellinie) nicht bis zum Ende des Baufensters (blaue Linie) durchgezogen, sondern 50 m vorher beendet. Hierdurch wird das Baufenster zu sehr eingekürzt. 55 m der Grundstücksbreite sind bei einer Verlängerung noch für Häuser (MD 5) bebaubar. Es wird gebeten, das Baufenster, entsprechend der beigefügten Zeichnung zu ändern um hinsichtlich der Bebauung im MD 5 flexibler zu sein.</p>	<p>Der Hinweis der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bis zum Ende des Baufensters fortzuführen wird in die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der RWE Power AG wird gefolgt.</p>
6	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 22.09.2020</p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 190“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides. Az.: 61.42.63 – 2000 – 1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht</p>	<p>Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage des Plangebietes der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zu Grundwasserabsenkungen wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu Grundwasserabsenkungen und mögli-</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage des Plangebietes der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu Grundwasserabsenkungen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, soweit noch nicht erfolgt, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>chen Bodenbewegungen durch späteren Grundwasserwiederanstieg ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, sowie der Erftverband mit dem Schreiben vom 08.09.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Der Erftverband hat keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
7	<p>RWE Power AG, Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung, Stüttenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 06.11.2020</p>		
	<p>Über die Abteilung Liegenschaftsprojekte der RWE Power AG erreichte uns Ihre Anfrage nach einer Stellungnahme aus Bergschadensgesichtspunkten.</p> <p>Wir haben Ihrer Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir hierzu aus Bergschadensgesichtspunkten keine Bedenken gegenüber einer bauleitplanerischen Entwicklung und einer Bebauung vorzubringen haben.</p> <p>Bezüglich der laut Ihrer Information vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen geologischen Störungen im Bereich des o. g. Plangebietes teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>In den uns zur Verfügung stehenden geologischen Karten ist im Bereich des Bebauungsplanes XXII eine vermutete tektonische Störung ausgewiesen. Hierbei ist zu beachten, dass die Darstellungsgenauigkeit der tektonischen Störungen in den geologischen Karten aufgrund der Konstruktionsgrundlagen im Bereich von einigen hundert Metern liegt.</p> <p>Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke können zudem jedoch <u>nur</u> sogenannte bewegungsaktive tektonische Störungen haben. Aufgrund der Auswertungsergebnisse unserer in der Vergangenheit in Erkelenz und Umgebung durchgeführten Präzisionshöhenmessungen ist hier keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht</p>	<p>Der Hinweis der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen. RWE Power weist bezüglich der beiden vom Geologischen Dienst angesprochenen möglichen Störungen darauf hin, dass aufgrund vorliegender Auswertungsergebnisse keine Bewegungsaktivitäten und somit keine Bergschadengefährdung vorliegt. Eine Berücksichtigung tektonischer Störzonen ist nicht notwendig. Siehe hierzu Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 02.10.2020 (Ifd. Nr. 2).</p>	<p>Die Stellungnahme der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>erkennbar.</p> <p>Eine Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW angegebenen Störungen im Plangebiet ist somit nicht notwendig.</p> <p>Eine Kopie dieses Schreibens übersenden wir an die Abteilung Liegenschaftsprojekte der RWE Power AG.</p>		
--	---	--	--

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Anlage 1: Abbildung in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

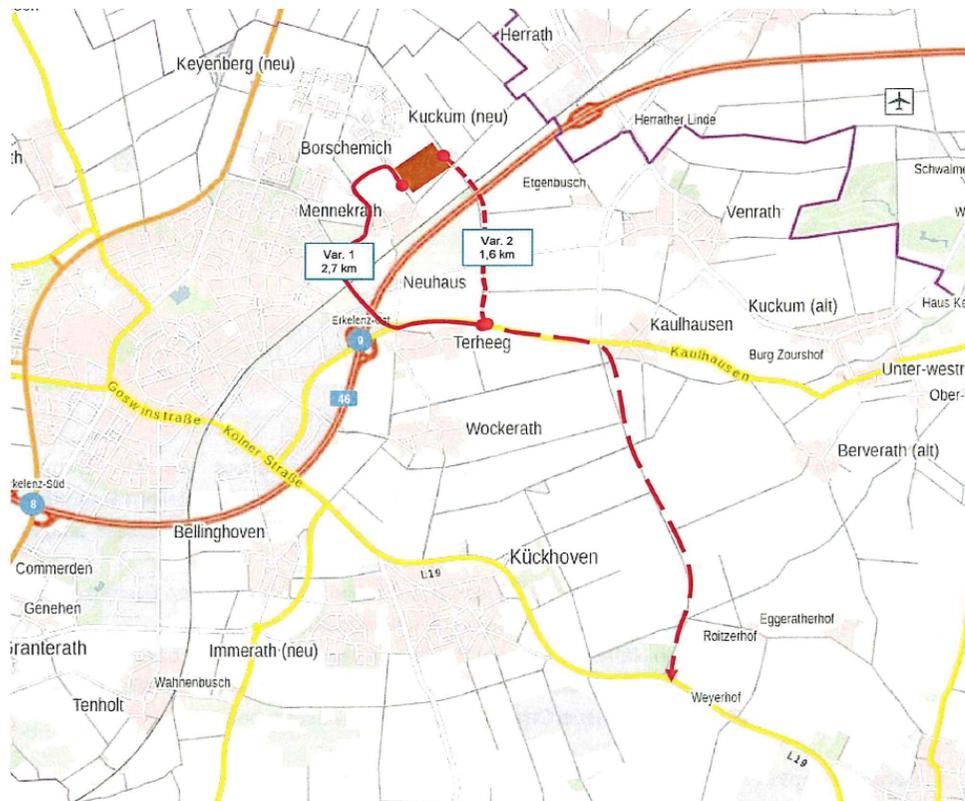


Abbildung 1: Kartenausschnitt mit Darstellung des Plangebiets und unterschiedlicher Routen zu den Betriebsflächen (eigene Darstellung auf Basis tim-online.nrw.de)

Übersicht über den Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte

